

1 Zweck / Geltungsbereich

Der Personalverleih und die Stellenvermittlung des Vereins maxi.mumm dienen hauptsächlich dazu, langzeitarbeitslosen Personen eine Chance zu geben, sich im ersten Arbeitsmarkt zu beweisen bzw. den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Einsatzbetriebe und beziehen sich auf die beiden obengenannten Angebote. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die nachstehenden Bedingungen.

2 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein maxi.mumm als Verleihfirma übernimmt keine Besetzungsgarantie und keine Gewähr dafür, dass die vermittelten Arbeitnehmenden die vom Einsatzbetrieb gesetzten Erwartungen erfüllen.

Für die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit sowie für allfällig notwendige interne Schulungen ist der Einsatzbetrieb verantwortlich. Der Verein maxi.mumm lehnt jegliche Verantwortung für Schäden, die von Arbeitnehmenden am Einsatzort verursacht werden, ab.

Die Angaben zu den Kandidat:innen beruhen auf Informationen, die durch diese selbst erteilt wurden, bzw. auf Informationen durch Dritte. Der Verein maxi.mumm übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Der Gerichtsstand befindet sich in Langenthal.

3 Personalverleih

3.1 Zweck

Arbeitnehmende werden durch den Personalverleih grundsätzlich für eine befristete Einsatzdauer eingesetzt.

3.2 Anstellung

Die Anfrage für den Personalverleih muss mindestens drei Arbeitstage vor Arbeitsbeginn beim Verein maxi.mumm eintreffen. Die Arbeitnehmenden sind beim Verein maxi.mumm angestellt. Die Ausleihe wird mittels eines Verleihvertrages zwischen dem Einsatzbetrieb und der Verleihfirma sowie mittels eines Leiharbeitsvertrages zwischen den Arbeitnehmenden und der Verleihfirma geregelt. Werden in den AGB, im Verleihvertrag und im Leiharbeitsvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen, so gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR). Die Mindestanstellungsdauer je Einsatz beträgt grundsätzlich fünf Arbeitstage, die Höchstdauer beschränkt sich i.d.R. auf sechs Monate. Ein auslaufender Vertrag kann höchstens einmal verlängert werden.

3.3 Anfragen

Anfragen für den Personalverleih müssen mindestens drei Arbeitstage vor Arbeitsantritt beim Verein maxi.mumm eintreffen.

3.4 Stundenansatz

Der Stundenansatz ist abhängig von der Funktion, der Ausbildung und der Berufserfahrung der Arbeitnehmenden. Dieser wird individuell im Verleihvertrag geregelt. Darin enthalten ist ein minimaler Anteil für den Administrativaufwand sowie ein Risikoanteil für allfällige Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Krankheit.

3.5 Sozialeleistungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmer:innenbeiträge für AHV, IV, EO und ALV werden vom Lohn abgezogen. Weiter sind Arbeitnehmende für folgende Risiken versichert:

- Berufsunfall BUV (Suva)
- Nichtberufsunfall NBUV (Suva, Prämie 100% zu Lasten Arbeitnehmende)
- BVG (Prämie je 50% zu Lasten Arbeitgebende / Arbeitnehmende) gemäss Reglement Nest Sammelstiftung

3.6 Schnuppereinsätze

Um abzuklären, ob die Stelle den Erwartungen der Arbeitnehmenden entspricht und ob die Arbeitnehmenden sich für die vorgesehene Tätigkeit eignen, kann ein Schnuppereinsatz von bis zu zwei Tagen vereinbart werden. Dieser ist für den Einsatzbetrieb kostenlos.

3.7 Einarbeitungszuschüsse

Der Verein maxi.mumm kann für eine gewisse Zeit Einarbeitungszuschüsse (EAZ) gewähren. Diese betragen maximal 50% des Stundenansatzes und werden für eine Dauer von höchstens 6 Monaten ausbezahlt. Die EAZ wird individuell festgelegt und im Verleihvertrag geregelt. Sofern das Arbeitsverhältnis während des ersten Anstellungsjahres durch den Einsatzbetrieb gekündigt wird, sind die bereits erhaltenen EAZ anteilmässig rückerstattungspflichtig.

3.8 Betreuung nach Stellenantritt

Bei Bedarf werden die Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bis zu 10 Stunden während eines Jahres kostenlos durch den Verein maxi.mumm betreut. Intensivere Coachingsettings müssen extern (i.d.R. zuweisende Stelle) finanziert werden.

3.9 Ausfall der Arbeitnehmenden infolge Krankheit oder Unfall

Fallen die Arbeitnehmenden infolge Krankheit aus, erfolgt bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen sowie bei befristeten Einsätzen bis maximal drei Monate in den ersten drei Monaten der Anstellung keine Lohnfortzahlung. Danach erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss Berner Skala, wobei verschiedene Absenzen innerhalb eines Dienstjahres zusammengezählt werden.

Sofern das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht und die Krankheitsabsenz länger als zwei aufeinanderfolgende Arbeitswochen dauert, übernimmt der Einsatzbetrieb das Risiko der Krankheitsabsenzen inklusive Lohnfortzahlung nach Berner Skala.

Bei einem Ausfall infolge Unfalls, erfolgt für die ersten beiden Tage eine Lohnfortzahlung von 80% des durchschnittlichen Lohnes aus dem vergangenen Jahr. Ab dem dritten Tag übernimmt die Unfallversicherung die Tagelder. Für den Einsatzbetrieb entstehen keine Kosten.

3.10 Stundenmeldung

Der Einsatzbetrieb teilt bis spätestens am zweiten Arbeitstag des Folgemonates die gearbeiteten Stunden der Arbeitnehmenden dem Verein maxi.mumm schriftlich mit. Meldungen durch Arbeitnehmende ohne Unterzeichnung durch den Einsatzbetrieb werden nur verbindlich, sofern die Einsatzbetriebe die Arbeitszeiten nicht fristgerecht melden. Auf Verlangen wird eine Vorlage eines Meldeformulars zur Verfügung gestellt.

3.11 Spesen

Spesenauslagen für angeordnete Tätigkeiten können von Arbeitnehmenden bei der Verleihfirma gegen Vorlage eines durch den Einsatzbetrieb unterzeichneten Beleges zurückgefordert werden. Diese werden dem Einsatzbetrieb vollumfänglich weiterverrechnet.

3.12 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Einsätze werden monatlich abgerechnet. **Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage netto.**

3.13 Kündigungsfristen (für beide Parteien)

Bis	3. Anstellungsmonat	2 Tage
4. –	6. Anstellungsmonat	7 Tage
7. –	12. Anstellungsmonat	1 Monat
Ab	12. Anstellungsmonat	2 Monate

Die Einsatzbetriebe sind der Verleihfirma gegenüber verpflichtet, das Ende eines unbefristeten Einsatzes termingerecht zu melden. Die oben erwähnten Kündigungsfristen sind zwingend einzuhalten.

Sofern die Zahlungsfrist von 10 Tagen nicht eingehalten wird, behält sich der Verein maxi.mumm vor, den Einsatz der betreffenden Arbeitnehmenden fristlos abubrechen. In einem solchen Fall bleiben die Zahlungen für die Löhne der Arbeitnehmenden bis zum betreffenden Ende der oben erwähnten Kündigungsfristen durch den Einsatzbetrieb gegenüber dem Verein maxi.mumm jedoch weiterhin geschuldet. Für Schäden, welche dem Einsatzbetrieb durch die fristlose Einsatzaufhebung der Arbeitnehmenden entstehen, übernimmt der Verein maxi.mumm keinerlei Haftung. Der Einsatzbetrieb verzichtet gegenüber dem Verein maxi.mumm ausdrücklich auf das Recht der Verrechnung.

3.14 Übernahme der Arbeitnehmenden

Für die Einsatzbetriebe ist es jederzeit fristlos möglich, die Arbeitnehmenden aus dem Personalverleih zu übernehmen.

4 Stellenvermittlung (befristete oder unbefristete Stellen)

4.1 Zweck

Die Stellenvermittlung vermittelt Arbeitnehmende an Firmen (Einsatzbetriebe) für befristete oder unbefristete Stellen.

4.2 Anstellung

Die Anstellung erfolgt über den Einsatzbetrieb zu betriebs- und branchenüblichen Bedingungen.

4.3 Schnuppereinsätze

Um abzuklären, ob die Stellen den Erwartungen der Arbeitnehmenden entsprechen und ob die Arbeitnehmenden sich für die vorgesehenen Tätigkeiten eignen, kann ein Schnuppereinsatz von bis zu zwei Tagen vereinbart werden. Dieser ist für den Einsatzbetrieb kostenlos.

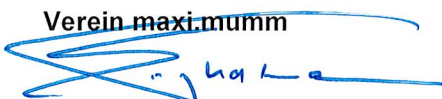
4.4 Einarbeitungszuschüsse

Der Verein maxi.mumm kann für eine gewisse Zeit Einarbeitungszuschüsse (EAZ) gewähren. Diese betragen maximal 50% des Lohnes und werden für eine Dauer von höchstens 6 Monaten ausbezahlt. Die EAZ wird individuell festgelegt und in der „Vereinbarung betreffend Einarbeitungszuschüssen (EAZ)“ geregelt. Sofern das Arbeitsverhältnis während des ersten Anstellungsjahres durch den Einsatzbetrieb gekündigt wird, sind die bereits erhaltenen EAZ i.d.R. anteilmässig rückerstattungspflichtig.

4.5 Betreuung nach Stellenantritt

Bei Bedarf werden die Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bis zu 10 Stunden während eines Jahres kostenlos durch den Verein maxi.mumm betreut. Intensivere Coachingsettings müssen extern (i.d.R. zuweisende Stelle) finanziert werden.

Verein maxi.mumm



Stefan Thalmann
Geschäftsführer



Claudio Scherrer
Abteilungsleiter Programme / Leiter Stellenvermittlung

Langenthal, 1. Januar 2025